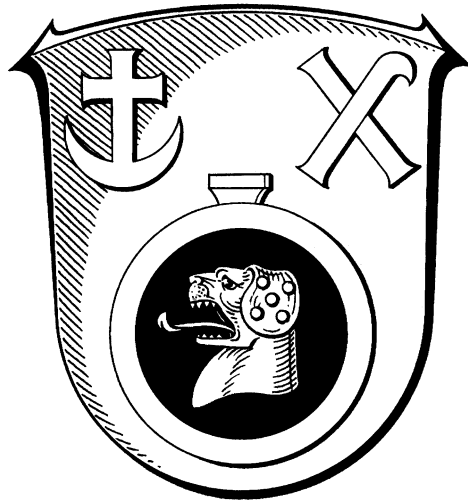




NIEDERSCHRIFT

10. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr der Stadt Weiterstadt

10. Legislaturperiode 2016/2021

am	27. September 2018
im	Rathaus, Riedbahnstraße 6, Sitzungsraum Verneuil sur Seine
Beginn	19:00 Uhr
Ende	19:40 Uhr

Anwesende:

SPD-Fraktion

Fischer, Wilhelm
Koch, Alexander Dr.
Kurpiers, Christian
Schafhausen, Julius

CDU-Fraktion

Tillmann, Ursel

ALW-Fraktion

Möllmann, Martin
Wächter, Gunter

FWW-Fraktion

Weldert, Kurt

Präsidium

Stadtverordnetenversammlung

Dittrich, Manfred

Magistrat

Berger, Manfred
Geter, Stephan
Möller, Ralf
Pohl, Edgar
Reitz-Gottschall, Angelika

Ausländerbeirat

Tomasulo, Maria Donata

Seniorenbeirat

Götz, Gerhard

Schriftführung

Latocha, Georg

Der Vorsitzende des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr, Dr. Alexander Koch, eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einladungen fristgerecht und ordnungsgemäß ergangen sind (§§ 56 und 58 HGO), die Sitzung öffentlich bekannt gemacht wurde (§ 58 HGO) und der Ausschuss beschlussfähig ist.

Folgende Tagesordnung wird festgestellt:

	Drucksache
1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr vom 30. August 2018	
2. Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Grüner Weg 3-5", Stadtteil Riedbahn; Abwägungs- und Satzungsbeschluss	10/0491/3

Tagesordnungspunkt 1

Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr vom 30. August 2018

Einwendungen gegen die Niederschrift werden nicht erhoben. Die Niederschrift gilt als festgestellt.

Tagesordnungspunkt 2

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Grüner Weg 3-5", Stadtteil Riedbahn;

Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Drucksache: 10/0491/3

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 13. September 2018 die Drucksache zur weiteren Beratung an den Ausschuss überwiesen.

In der Diskussion zur Drucksache wird über folgende Themen gesprochen:

Die CDU-Fraktion fragt nach der Größe der Baumscheiben zwischen den Stellplätzen an der Nordseite des Geltungsbereiches.

Durch rechnerische Ermittlung aus der vermaßten Flächendarstellung im Bebauungsplan ergibt sich eine Breite der Baumscheibe von 1,66 m bei einer Tiefe von 5 m. Dies entspricht 8,33 m².

Die CDU-Fraktion weist auf die Vorschrift zur Dachbegrünung in Punkt 7.5 der Textlichen Festsetzungen hin, die durch die Festsetzung zur Dachform und Dachneigung im Punkt 1.2 der Bauordnungsrechtlichen Festsetzungen nur marginal umgesetzt werden müssten.

Die ALW-Fraktion beantragt, die Errichtung von ebenerdigen Fahrradabstellanlagen durch die zeichnerische Ausweisung von entsprechend drei Meter tiefen Flächen im Anschluss an die Gemeinschaftsstellplätze zu ermöglichen.

Nach längerer Diskussion schließen sich alle Fraktionen dem Vorschlag des Stadtverordnetenvorstehers Herrn Dittrich an, durch eine textliche Ergänzung die Errichtung von eingehausten Fahrradabstellanlagen auf den nicht überbaubaren Flächen zu ermöglichen.

Die Verwaltung wird beauftragt, bis zur Stadtverordnetenversammlung zu prüfen, ob eine zeichnerische Festsetzung der konkreten Fläche für Fahrradabstellanlagen oder die vorgeschlagene textliche Ergänzung möglicherweise eine erneute Offenlage erforderlich machen würde.

Der Stadtverordnetenvorsteher regt über den aktuellen Tagesordnungspunkt hinaus an, die zukünftige Nutzung der ehemaligen Riedbahntrasse, die direkt am Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes gelegen ist, in einem ausführlichen eigenen Diskussionsprozess zu beraten. Hierbei sollte auch die Option der Wohnbebauung in den Blick genommen werden.

Der Ausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgende Beschlussfassung:

1. Die in der Anlage 1 befindlichen Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBI. I S. 2808) und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen werden als Stellungnahmen der Stadt Weiterstadt und somit als Abwägung i.S.d. § 1 Abs. 7 BauGB beschlossen. Darüber hinaus wird der Punkt 4.1 der Textlichen Festsetzungen folgendermaßen gefasst: „Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO, die Gebäude sind, sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche unzulässig, außer eingehauste Fahrradabstellanlagen.“

2. Der Magistrat wird beauftragt, die Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, welche Anregungen zum Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplans vorgebracht haben, vom Ergebnis der Abwägung mit Angabe der Gründe zu unterrichten.
3. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Grüner Weg 3-5“ in der Fassung zur Offenlage (s. Anlage 2) bestehend aus dem Planteil und dem Textteil zum Bebauungsplan wird unter Berücksichtigung der Beschlüsse zu 1. gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m § 91 Abs. 1 und 3 HBO vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198) als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.
4. Es wird festgestellt, dass mit der beschlossenen Anpassung des Planinhaltes die Grundzüge dieser Bauleitplanung nicht berührt werden und es sich um keine Planänderung im materiellrechtlichen Sinne handelt, sondern lediglich um eine Präzisierung und positive Konkretisierung eines bestehenden Planinhaltes. Eine erneute Auslegung i. S. d. § 4a Abs. 3 BauGB, wonach der Entwurf erneut auszulegen ist, wenn der Bauleitplan nach dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 oder § 4 Abs. 2 geändert oder ergänzt wird, ist daher nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

Dr. Alexander Koch
Vorsitzender

Georg Latocha
Schriftführung